

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Biochemistry, M.Sc.
Hochschule: Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Standort: Bonn
Datum: 08.12.2022
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. An einer Stelle war der Akkreditierungsrat, nach intensiver Beratung, jedoch zunächst zu einem anderen Ergebnis gelangt.

Zum Abschnitt "Studierbarkeit" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 116ff.):

Bei initialer Behandlung hatte der Akkreditierungsrat zunächst die folgende Auflage vorgesehen:

"Die Hochschule muss sicherstellen, dass für den Studiengang relevante Ordnungsmittel wie Satzungen und Modulhandbuch auch in englischer Sprache als Lesefassung vorgehalten werden. (§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StudakVO i.V.m. § 12 Abs. 6 StudakVO)"

Begründung im Rahmen der Erstbehandlung:

Die internationale Ausrichtung des Studiengangs versteht sich gemäß den Ausführungen im Akkreditierungsbericht als besonderes Profilvermerkmal des Studiengangs, materialisiert sich u.a. in der Unterrichtssprache Englisch sowie entsprechend geforderten Sprachnachweisen als Eingangsqualifikation und zielt demnach darauf ab, auch ausländische Studieninteressierte und Studierende zu attrahieren. Gemäß § 12 Abs. 6 StudakVO ist dieses Profilvermerkmal in die Begutachtung des Studiengangs einzubeziehen. Bewirbt oder kennzeichnet die Hochschule einen Studiengang mit bestimmten Merkmalen (z.B. wie in diesem Fall international), so sind diese Merkmale Teil des Studiengangsprofils und daher ebenfalls Gegenstand der Begutachtung. In diesen Fällen sind die in § 12 Absatz 1 bis 5 StudakVO genannten Kriterien in Abhängigkeit von dem spezifischen Profil unter dem jeweils spezifischen Blickwinkel anzuwenden und an den von den Hochschulen jeweils zu definierenden besonderen Ansprüchen zu messen. Dazu gehören insbesondere Aspekte wie die spezifische Zielgruppe, eine besondere Studienorganisation etc.

Vor diesem Hintergrund hat der Akkreditierungsrat in eigener Prüfung der Studiengangsmaterialien festgestellt, dass zurzeit lediglich das Modulhandbuch in englischer Sprache vorgehalten wird. Weitere relevante Ordnungsmittel, insbesondere Satzungen, sind zurzeit noch nicht in einer englischen Lesefassung vorhanden. Diese sind den Studierenden in geeigneter Form zugänglich zu machen, um gemäß den Regelungen des § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StudakVO i.V.m. § 12 Abs. 6 StudakVO einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb auch für die Zielgruppe der internationalen Studieninteressierten und Studierenden zu ermöglichen. In diesem Punkt weicht der Akkreditierungsrat vom Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums ab und erteilt eine Auflage.

Zweite Behandlung nach Stellungnahme:

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

In ihrer Stellungnahme legt die Hochschule dar, dass englischsprachige Modulbeschreibungen bereits Teil des Antrags waren. Ferner führt sie aus, dass eine Übersetzung der Prüfungsordnung für den Studiengang zwischenzeitlich erstellt wurde und sie belegt dies mit dem entsprechenden Dokument als Annex zur Stellungnahme. Ferner verweist sie per Link auf die veröffentlichte Fassung. Aus diesem Grund sieht der Akkreditierungsrat keine Notwendigkeit, die Auflage zu erteilen. Sie kann daher entfallen.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit den folgenden Hinweisen:

- Studiengangsbezogene Daten zum Studiengang sind künftig nicht mehr als Anlage zum Selbstbericht zu führen, sondern sind im Abschnitt IV (Datenblatt) des Akkreditierungsberichts einzutragen.
- Zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums wurde eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung aufgrund von Covid-19 berücksichtigt. Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird

entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen
Akkreditierungszeitraum angerechnet.

